

MERKBLATT ZUM WOCHENAUFENTHALT IN VILLIGEN

Was ist ein Wochenaufenthalt? Was sind die Voraussetzungen für einen Wochenaufenthalt?

Wochenaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen haben ihren Lebensmittelpunkt an ihrem Hauptwohnort. Aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder einer Ausbildung sind sie jedoch gezwungen, in der Gemeinde Villigen einen zweiten Aufenthaltsort zu begründen. Ein Wochenaufenthalt ist grundsätzlich eine vorübergehende Lösung.

Wochenaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen wohnen nur an den Arbeitstagen in Villigen. An arbeitsfreien Tagen müssen sie an ihren bisherigen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Beantragung Heimatausweis

Wochenaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen müssen bei ihrem Hauptwohnsitz einen Heimatausweis beantragen. Dieser wird von den Einwohnerdiensten des Hauptwohnsitzes ausgestellt. Der Heimatausweis muss bei der Anmeldung als Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin bei den Einwohnerdiensten Villigen abgegeben werden.

Aufgaben der Einwohnerdienste

Die Einwohnerdienste sind dafür verantwortlich, die Wohn- und Arbeitssituation der antragstellenden Person sorgfältig zu prüfen, bevor eine Wochenaufenthaltsbewilligung erteilt wird. Die Prüfung erfolgt nach den Meldevorschriften und der Praxis des Bundesgerichts. Entscheidend für die Bewilligung ist, dass die Gründe für den Wochenaufenthalt nachvollziehbar und für Dritte erkennbar sind. Die persönlichen Wünsche oder Motive der Antragstellenden sind nicht ausschlaggebend für die Bewilligung.

Auskunftspflicht der Meldepflichtigen

Nach § 3 und § 4 des Gesetzes über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) sind Wochenaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen verpflichtet, die Einwohnerdienste über ihre Wohnverhältnisse korrekt und vollständig zu informieren.

Für Fragen zum Wochenaufenthalt stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Einwohnerdienste wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt in Villigen.